

ENTWURF

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am die folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterstützen diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),
 2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,
 3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
 5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,

6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

1. Gemeinsame Berichterstattung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat, zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates.
2. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
3. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
4. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,
5. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Diskriminierung einsetzen,
2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertretung,
3. Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. sieben Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund,
2. ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport.
3. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).

(3) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(5) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Wahl und Amtszeit

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates
3. und der amtierenden Gemeinde-wahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeinde-wahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.

(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.

(7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:

1. Bildung,
2. Wohnen und Bauen,
3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität,
4. Bedürfnisse von Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe,
5. Kultur und Freizeit.

(8) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird vom Fachausschuss benannt.

(9) Der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird vom Oberbürgermeister benannt.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates, insbesondere auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen.

§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.

§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

(2) Der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt nicht für das Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, sowie für Vertreter der Stadtverwaltung.

(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in **jeglicher Form**.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.